



Verein Pro Alters- und Pflegeheim  
Schenkenbergertal

# STATUTEN

des

**Verein**

**Pro**

**Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal**

mit Sitz in Schinznach-Dorf

Soweit in diesem Text die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche jeweils mitgemeint.

## **I. Name und Sitz des Vereins**

**Art. 1** Unter dem Namen „Verein Pro Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal“ hat sich, mit Sitz in Schinznach-Dorf, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.

## **II. Zweck und Ziel des Vereins**

**Art. 2** Der Verein bezweckt die Unterstützung der Bewohner des Alters- und Pflegeheimes Schenkenbergertal AG. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und direkt oder indirekt damit zusammenhängen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist zurzeit Alleinaktionär der Aktiengesellschaft „Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal AG“, mit Sitz in Schinznach-Dorf. Diese Aktien wurden als Schenkung den Vertragsgemeinden Schinznach, Schinznach-Bad, Thalheim, Veltheim und Villnachern versprochen. Sobald diese Gemeinden einstimmig die Annahme der Schenkung erklären, ist diese Schenkung vollzogen.

### **III. Mitgliedschaft**

**Art. 3** Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder), und juristische Personen (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche/ Kollektivmitglieder) werden. Die Vereinsmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch sind beitragsbefreit.

**Art. 4** Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die erstmalige Bezahlung des Jahresbeitrages. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Vereinsstatuten.

**Art. 5** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Nichtbezahlung des fälligen Mitgliederbeitrages nach einmaliger Mahnung; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe der Gründe.

Jedes Mitglied (Einzel und Kollektiv) hat an der Generalversammlung eine Stimme.

## **IV. Finanzielle Grundlage**

**Art. 6** Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Zuwendungen, Schenkungen, Vergabungen, etc.
- c) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- d) Erträge aus allfälligen Aktivitäten und übrigen Leistungen

**Art. 7** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **V. Organe des Vereins**

**Art. 8** Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

### **A. Generalversammlung**

**Art. 9** Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid. Für die Beschlussfassung zählt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Statutenänderung, wofür die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich sind.

Die Generalversammlung ist jährlich, innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres und ausserdem jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind zu traktandieren, wenn sie 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sind.

#### Art. 10 Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der vom Vorstand bestellte Aktuar.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Kontrolle zuzustellen. Das Protokoll wird an der nächsten Generalversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt und ist von dieser zu genehmigen.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmenzähler.

Die Geschäfte der Generalversammlung werden in der Reihenfolge der Traktandenliste abgewickelt, falls die Versammlung nicht eine Abänderung beschliesst.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c) Abnahme der jährlichen Geschäftsberichte und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle, Beschluss über die Erteilung der Entlastung an die geschäftsführenden Organe. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.



- d) Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Körperschaften.

Die Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Aktiengesellschaft „Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal AG“, mit Sitz in Schinznach-Dorf, werden weder von der Generalversammlung noch vom Vorstand des Vereins, sondern durch die Gemeinden Schinznach, Schinznach-Bad, Thalheim, Veltheim und Villnachern bestimmt. Solange keine andere Regelung unter diesen Gemeinden vereinbart wird, gilt unter ihnen das Kopfprinzip, d.h. jede Gemeinde hat eine Stimme und Beschlüsse werden mit einfachem Mehr sämtlicher Stimmen gefasst.

## **B. Der Vorstand**

- Art. 11** Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.  
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.  
Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung, diese hat jeweils kollektiv zu zweien zu erfolgen.  
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat Stimm- und Stichentscheid.

- Art. 12** Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.  
Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und überwacht den Vollzug deren Beschlüsse.
- b) Er vertritt den Verein nach aussen.

### **C. Revisionsstelle**

**Art. 13** Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren. Diese haben jährlich die Rechnungen zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

## **VI. Rechnungsführung und Rechnungsabschluss**

**Art 14** Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Zusammenzüge der Vereinsrechnung und der Jahresbericht sind während 5 Arbeitstagen vor der Generalversammlung im Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen.

## **VII. Auflösung**

**Art. 15** Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern zwei Drittel aller Mitglieder sich in geheimer Abstimmung dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung mit den Stimmen von ebenfalls zwei Dritteln aller Mitglieder nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Über Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheidet die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, auf Vorschlag des Vorstandes oder der Liquidatoren.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss muss grundsätzlich nach folgenden Kriterien verteilt werden:

- a) Verteilung an wohltätigen Institutionen auf dem Gebiet der Altersbetreuung in den politischen Gemeinden Schinznach, Schinznach-Bad, Thalheim, Veltheim und Villnachern, maximal das Vereinskapi- tal per 1. Juli 2014.
- b) An die "Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal AG"; restlicher Liquidationsüberschuss.  
Falls das "Alters- und Pflegeheim Schenkenbergertal AG" per Auflösungsdatum nicht mehr besteht oder mit einem anderen Heim zusammengeschlossen ist, fällt der restliche Liquidationsüberschuss an die po- litischen Gemeinden Schinznach, Schinznach-Bad, Thalheim, Veltheim und Villnachern.

**Art. 16** Wenn sich der Verein durch die Vereinigung mit einer anderen Körperschaft mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt dies die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **VIII. Schiedsgericht**

**Art. 17** Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen, werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt. Die streitenden Teile bezeichnen je einen Schiedsrichter. Als Obmann des Schiedsgerichtes soll der Präsident des Be- zirksgerichts Brugg amten.

## IX. Schlussbestimmungen

**Art. 18** Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 04. Juni 2014 genehmigt worden und ersetzen jene vom 5. Mai 2000.

Schinznach-Dorf, den 04. Juni 2014

Verein Pro Altes- und Pflegeheim Schenkenbergertal

Co-Präsidentin (In-House)

Co-Präsidentin (Out-House)

  
Yvonne Berglund

  
Marianne Möckli